

Urkundenrolle - Nummer für 2009 Ad

Verhandelt zu Köln am 2009.

Vor mir,

Konrad A d e n a u e r ,

Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln,
mit dem Amtssitz in Köln,

erschienen, von Person bekannt:

1. Herr Dr. Edgar Mayer, Arzt und Chemiker, geboren am 29.07.1927, Am Grünen Weg 10, 50259 Pulheim-Dansweiler,

hier handelnd für die

„Stiftung Butzweilerhof Köln“,

- 2.

hier handelnd als Bevollmächtigter für den

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

- 3.

hier handelnd als Bevollmächtigter für die

Stadt Köln

Willi-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

4. Herr Helmut Raßfeld, geb. am 21.01.1954, Köln,

hier handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister B beim Amtsgericht in Köln unter der Nummer 24516 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

SKI Standort Köln-Immobilien Verwaltung GmbH

mit dem Sitz in Köln,
(Geschäftsanschrift: Richard-Byrd-Straße 4, 50829 Köln),

5.

- a) Herr Michael Garvens, geb. am 09.12.1958, Köln,
- b) Herr Wolfgang Klapdor, geb. am 24.6.1948, Köln,

beide hier handelnd als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Geschäftsführer der im Handelsregister B beim Amtsgericht in Köln unter der Nummer 226 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Flughafen Köln/Bonn Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Köln
(Geschäftsanschrift: Waldstraße 247, 51147 Köln).

6. ggf. weitere Gesellschafter

Die Erschienenen erklärten zur Beurkundung, handelnd wie angegeben:

I.

Wir gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Butzweilerhof Köln gemeinnützige GmbH

für die wir den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag feststellen.

II.

Nach Feststellung des Gesellschaftsvertrages traten die Erschienenen unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschlossen einstimmig folgendes:

Zum alleinvertretungsberechnigten Geschäftsführer wird bestellt:

Er ist von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Alle etwaigen Genehmigungen werden wirksam mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar.

Der amtierende Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und die Haftungsbeschränkung erst alsdann eintritt und die Gesellschafter für das noch nicht eingezahlte Stammkapital gesamtschuldnerisch haften.

Sodann erklärten die Erschienenen weiter:

Alle Gesellschafter und Gesellschaftsorgane bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich noch als erforderlich oder zweckmäßig erweisen sollten, um die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu erreichen. Die Bevollmächtigten können zu diesem Zweck insbesondere den Gesellschaftsvertrag und auch die Anmeldung zum Handelsregister ändern oder ergänzen.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde von dem Notar den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firmenbezeichnung, Firmensitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Butzweilerhof Köln gemeinnützige GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - a. Wissenschaft und Forschung
 - b. Kunst und Kultur
 - c. Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - d. Heimatpflege und Heimatkunde
3. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu zählen insbesondere
 - a. die Errichtung und der Betrieb einer Informations- und Ausstellungsinfrastruktur auf dem ehemaligen Flughafengelände Butzweilerhof in Köln,
 - b. die Durchführung eines regelmäßigen Besucher- und Veranstaltungsprogramms zum Zwecke der Darstellung des ehemaligen Flughafens Butzweilerhof sowie
 - c. die Durchführung von Informations- und Ausstellungsaktivitäten auf dem ehemaligen Flughafengelände Butzweilerhof.
4. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Abs.1 Satz 1 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- Euro,
-in Worten: sechszwanzigtausend Euro-.

Auf dieses Stammkapital haben

- a) „Stiftung Butzweilerhof Köln“
eine Stammeinlage in Höhe von 260,-- Euro (1% des Stammkapitals),
- b) Landschaftsverband Rheinland
eine Stammeinlage in Höhe von 13.260,-- Euro (51%),
- c) Stadt Köln
eine Stammeinlage in Höhe von 8.580,-- Euro (33%),
- d) SKI Standort Köln-Immobilien Verwaltung GmbH, Köln
eine Stammeinlage in Höhe von 3.900,-- Euro (15%),

übernommen.

2. Für den Fall, dass weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten wollen, wird die SKI Standort Köln-Immobilien Verwaltung GmbH Anteile in entspre-

chender Höhe an diese abtreten.

3. Die übernommenen Stammeinlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis übertragen und jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Gesellschafterversammlung kann auch die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.

3. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
4. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Die Stiftung Butzweiler Hof Köln berät die Geschäftsführung in Belangen, die die Ausstellung betreffen.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Eine der beiden jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlungen findet in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über den Jahresabschluss.

2. Gesellschafterversammlungen werden schriftlich einberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe der Einladung gegen Empfangsquittung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, so ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und, solange sie aus nur zwei Gesellschaftern besteht, 100 % des Gesellschaftskapitals, in allen anderen Fällen 56% des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
5. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im Wechsel von zwei Jahren jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Köln geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom anderen Gesellschafter gestellt wird. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht der Stadt Köln zu.
6. Gesellschafterbeschlüsse können - mit Ausnahme einer Gesellschaftsvertragsänderung oder der Liquidation- in schriftlicher oder telegraphischer oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 56 % der Gesellschafter ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
7. Je 1,- Euro eines Kapitalanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angele-

genheiten mit ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

9. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zuzuleiten.
10. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach dem Eingang des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses.
11. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge, Weisungen an den Geschäftsführer
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,

- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - m) die Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals,
 - n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
 - p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
 - q) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - r) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - s) Abschluss von Geschäften mit einem Wert von mehr als 10.000,00 Euro und der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen und sonstigen Dauerrechtsverhältnissen, wenn bei einem Vertrag das Produkt aus Laufzeit und Jahresbelastung den Betrag von insgesamt 25.000,00 Euro überschreitet (Beispiel: Jahresmiete 7.000,00 Euro, Laufzeit 4 Jahre, Produkt = 28.000,00 Euro);
 - t) Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - u) Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien und ähnlicher Versprechen;
 - v) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - w) Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen sowie die Gewährung von Darlehen außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs.
2. Die Einstellung und Entlassung von Personal bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise auf die Zustimmungsbedürftigkeit verzichten.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse des Geschäftsführers einschränken oder erweitern.

§ 9

Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Köln und 1 Mitglied von der SKI entsandt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, hierzu schlägt er diese der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft,
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer

- e) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
4. Der Aufsichtsrat berät im Regelfall die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

§ 11

Aufsichtsrat-Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Köln geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und 56 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst

werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 56 % der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.
2. Der Geschäftsführer unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 13

Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
2. Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile werden als Abschlag jeweils zum 01. eines Quartals im Voraus an die Gesellschaft gezahlt.
3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist bis zum Ende des Folgejahres auszugleichen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Die Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von XXX € begrenzt. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung seitens des Gesellschafters LVR ist auf einen Gesamtbetrag von XXX T€, seitens der Stadt Köln auf einen Betrag von XXX T€, seitens der SKI auf einen Betrag von XXX T€ begrenzt. Sofern gemäß § 4 Abs. 2 weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten, reduziert sich die Einzahlungsverpflichtung der SKI zu Lasten der neuen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital. Im übrigen ist eine Einzahlungsverpflichtung der Gesellschafter ausgeschlossen. Die gGmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass der Businessplan

ausgeglichen ist und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen auf die Gesellschafter zukommen.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.
2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Euskirchen haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

§ 16

Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufga-

benabgrenzung sowie die Gegenleistung beschließen die Gesellschafter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter verfügen.
2. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschaft.
3. Die Ansprüche auf Gewinn- und Liquidationserlöse sind nicht abtretbar und nicht belastbar.
4. Bei Veräußerungen von Geschäftsanteilen an Personen, die nicht Gesellschafter sind, steht jedem Gesellschafter ein Vorkaufsrecht - mehreren vorkaufsberechtigten Gesellschaftern anteilig - an den veräußerten Geschäftsanteilen zu. Dieses ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Verkaufsmitteilung (mit Vertragsübersendung) auszuüben; die vorkaufsausübenden Gesellschafter sind im Verhältnis der von ihnen bisher gehaltenen Anteile erwerbsberechtigt.

§ 18 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2014 durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen Gesellschaftern gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Vertrag vorgesehen sind.
3. Eine Austrittserklärung steht der Kündigung gleich.

§ 19 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

1. Scheidet ein Gesellschafter - gleichgültig aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach der Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den anderen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 20

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) er gegen die Geschäftsführungsbeschränkungen (§ 6) verstößt,
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung eingestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten eingestellt wird,
 - d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung gemäß Abs. 5. unzulässig war.
2. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
3. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft selbst die Abfindung.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 3
5. Die Einziehung oder der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 21

Erbfolge

1. Da natürliche Personen nicht Gesellschafter sind, sind Erbfolgefragen entbehrlich. Reinvorsorglich gilt der folgende Abs. 2.
2. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter Ausschluss der Erben (Vermächtnisnehmer) fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters ist nach § 20 einzuziehen oder abzutreten. Die Gesell-

schafterversammlung kann auch die Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben (Vermächtnisnehmern) beschließen.

§ 22 Abfindung

Für die Höhe der Abfindung gilt § 3, Absatz 3. des Gesellschaftsvertrages.

§ 23 Kapitalerhöhung

1. Eine Kapitalerhöhung kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn die Erhöhung aus Gesellschaftermitteln erbracht werden soll.
2. Soll eine Erhöhung aus Mitteln der Gesellschaft erbracht werden, so ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 24 Kosten

- 1- Die Kosten und Steuern der Gründung bis zur Höhe von ca. 2.500,-- Euro trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im angegebenen Beteiligungsverhältnis.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages

gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

-.-

Als Anlage und Bestandteil zur Urkunde des Notars Konrad Adenauer in Köln vom heutigen Tage –UR Nr. für 2009 Ad- genommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

K ö l n , den